

Kundmachung **über Festlegung von Aufgaben durch die Gemeindewahlbehörde**

Anlässlich der Landtagswahl am 25. Februar 2018 wird gemäß § 11 Abs. 5 der Tiroler Landeswahlordnung 2017 der Beschluss der Gemeindewahlbehörde vom 18.12.2018 kundgemacht:

1. Behandlung der vor dem Wahltag eingelangten Wahlkarten:

Die gem. § 48 Tiroler Landtagswahlordnung 2017 im Weg der Übersendung oder der sonstigen Übermittlung in der Gemeinde eingelangten Wahlkarten (spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (14:00 Uhr) werden von der Gemeindewahlbehörde am Wahltag erfasst und ausgewertet.

2. Wahlakt der Sonderwahlbehörde:

Nach Beendigung ihrer Tätigkeit hat die Sonderwahlbehörde ihren Wahlakt unverzüglich der Wahlbehörde im Gemeindezentrum Wildermieming zu überbringen, welche die Wahlkuverts jener Wähler, die ihre Stimme vor der Sonderwahlbehörde abgegeben haben, mit auszuwerten hat.

angeschlagen am: 19.02.2018
abgenommen am:



Der Bürgermeister

Klaus Stocker